

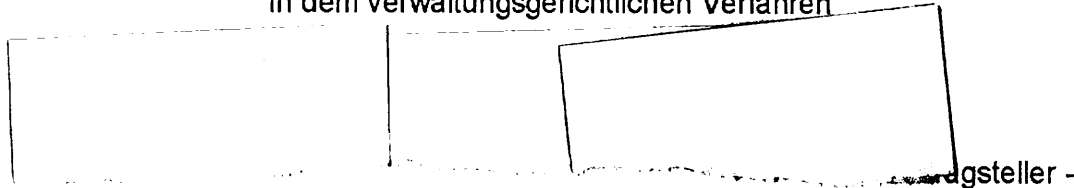


# VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

## BESCHLUSS

2 L 576/10.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster, Az.: 00217/10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: 5401040-439,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts - Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG;  
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der Richter am Verwaltungsgericht Schmidt

am 30. Dezember 2010

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird unter entsprechender Abänderung des Beschlusses des Gerichts vom 22. Januar 2010 in dem Verfahren gleichen Rubrums 5 L 29/10.A im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die Abschiebungsanordnung vom 28. Dezember 2009 zu vollziehen, solange das Gericht nicht über die Klage - 2 K 135/10.A - des Antragstellers entschieden hat.

Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

- 2 -

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin zu 4/5 und der Antragsteller zu 1/5.

### Gründe

Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers,

der Antragsgegnerin unter entsprechender Abänderung des Beschlusses des Gerichts vom 22. Januar 2010 - 5 L 29/10.A - im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die Abschiebungsanordnung vom 28. Dezember 2009 zu vollziehen, solange das Gericht nicht rechtskräftig über die Klage - 2 K 135/10.A - des Antragstellers entschieden hat,

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Insoweit ist der Antrag begründet, weil - nachdem sich die dem Beschluss vom 22. Januar 2010 - 5 L 29/10.A - zugrundeliegende - Sach- und Rechtslage mit dem zwischenzeitlich eingetretenen Ablauf der sechsmonatigen Frist nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung 343/2003/EG vom 18. Februar 2003 geändert hat - bei der in diesem Verfahren gebotenen Interessenabwägung das Interesse des Antragstellers an einer Aussetzung des Vollzugs der Abschiebungsanordnung bis zum Abschluss des schon genannten Klageverfahrens höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Vollzug der Abschiebungsanordnung vor Abschluss des Klageverfahrens. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Sach- und Streitstandes muss nämlich jedenfalls ein Fortbestehen der Rechtmäßigkeit der in dem angegriffenen Bescheid getroffenen Entscheidungen, der Asylantrag des Antragstellers sei unzulässig (1.) und seine Abschiebung nach Bulgarien werde angeordnet (2.), ernstlich zweifelhaft sein.

Nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft

- 3 -

oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand spricht vieles dafür, dass jedenfalls gegenwärtig nicht mehr - wie in § 27 a AsylVfG jedoch vorausgesetzt - ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig ist, nämlich - nach der Verordnung 343/2003/EG vom 18. Februar 2003 - Bulgarien, sondern die Antragsgegnerin.

Zwar hat die bulgarische Staatsagentur für Flüchtlinge - auf das Übernahmesuchen vom 16. Dezember 2009 hin - mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 die Zuständigkeit Bulgariens für die Bearbeitung des Asylantrags erklärt. Jedoch geht nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung 343/2003/EG die Zuständigkeit auf den Mitgliedsstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wird, was hier unterblieben ist. Ernstlich zweifelhaft ist, ob - wie die Antragsgegnerin geltend macht - eine Verlängerung der Frist auf 18 Monate nach Satz 2 in Art. 19 Abs. 4 der Verordnung 343/2003/EG eingetreten ist. Hierbei kann das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Tatbestandes von Satz 2 zugunsten der Antragsgegnerin durchaus unterstellt werden. Eine Fristverlängerung nach Satz 2 setzt jedoch auch

- wie in dem Urteil des Gerichts vom 23. April 2008 - 8 K 1585/07.A - zu der (soweit hier von Interesse) gleichlautenden Regelung in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 der genannten Verordnung ausgeführt ist -

voraus, dass eine Entscheidung über die Vornahme einer solchen Verlängerung ergangen ist. Weder dem Vortrag der Antragsgegnerin noch den von ihr vorgelegten Verwaltungsvorgängen lässt sich hingegen etwas dafür entnehmen, dass eine entsprechende Verlängerung in der Tat - und zwar noch vor Ablauf der sechsmonatigen Frist nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung - vorgenommen worden wäre. Dies legt die Annahme nahe, dass nunmehr die Antragsgegnerin für die Bearbeitung des Asylantrages des Antragstellers zuständig sein dürfte.

Darauf, ob die Regelung in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung dem Antragsteller ein subjektives Recht vermittelt - was der Antragsgegnerin zweifelhaft

- 4 -

erscheint -, dürfte es allerdings für die Beantwortung der allein maßgeblichen Frage nicht ankommen, ob die Voraussetzungen des Tatbestandes der gesetzlichen Ermächtigung in § 34 a i.V.m. § 27 a AsylVfG gegenwärtig noch vorliegen, was dann nicht mehr der Fall ist, wenn nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags auf die Antragsgegnerin übergegangen ist.

Vgl. auch hierzu: Urteil des Gerichts vom 23. April 2008  
- 8 K 1585/07.A -

Im Übrigen war der Antrag des Antragstellers abzulehnen, weil eine Untersagung des Vollzugs der Abschiebungsanordnung auch noch für den Zeitraum von der Entscheidung dieses Gerichts über die Klage - 2 K 135/10.A - des Antragstellers bis zur Rechtskraft jener Entscheidung nicht zur Abwehr schwerer Nachteile für den Antragsteller erforderlich erscheint.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

- Schmidt -



Ausgefertigt

*Tiggemann*

Tiggemann, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle